

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

79. Jahrgang

31. Januar 2022

Nr. 6 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
21/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Bovine Virus Diarrhoe (BVD) – Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Infektion mit einem BVD-Virus – vom 31.01.2022	2 - 5

21/2022

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung**

#### **zur Bekämpfung der Bovine Virus Diarrhoe (BVD)**

#### **Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Infektion mit einem BVD-Virus -**

**vom 31.01.2022**

Gemäß

- Art. 9 und 46 Abs. 1 S. 2 a) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016)
- Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer vi) in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (VO (EU) 2020/689) vom 17.12.2019 (ABl. L 174/211), Art. 20 VO (EU) 2020/689
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 (ABl. L 308/21)
- §§ 4, 6 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 2 Abs. 1 Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung - BVDVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I. S. 1483)
- § 1 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (Tierseuchenanzeigeverordnung – TierSAnzV) vom 19.07.2011 (BGBl. I S. 1404)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- §§ 35, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zur Bekämpfung der BVD folgende Anordnungen für Rinder haltende Betriebe im gesamten Gebiet des Kreises Paderborn:

**I.**

- 1. Die freiwillige Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Paderborn verboten.**
- 2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist mir unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Namen und Anschrift des Halters anzugeben sowie Standort und Haltungsform der betroffenen Tiere und sonstiger für die Seuche empfänglicher gehaltener Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl.**

**II.**

**Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.**

**III.**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Begründung:**

**Zu Ziffer I.:**

Die BVD ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren gehören zu den Pestviren. Gemäß der VO (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. C) der VO (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Europäischen Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal über verschiedene Körpersekrete oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von PI-Kälbern (persistent mit dem BVD-Virus infiziert) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virus-Ausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektionsketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So kann das Virus über Kontakte, z. B. während des Transports, sehr einfach weiterverbreitet werden.

Die BVD wird seit 2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus dem Bestand.

Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b) TierGesG und § 2 Abs. 1 Nr. 2 BVDVV kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der BVD und für die Einhaltung des Tiergesundheitsgesetzes zuständig.

Das Verbot der freiwilligen Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Es verfolgt den Zweck zu verhindern, dass in Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gegen BVD-Viren geimpfte Rinder nicht von an BVD-Viren erkrankten Rindern zu unterscheiden sind. Dadurch würden erkrankte Tiere gegebenenfalls nicht erkannt. Dies würde das Erkennen eines Seuchenausbruches verzögern und ein frühzeitiges Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erschweren und einschränken. Hierdurch ist eine Verschleppung des Virus zu befürchten. Ferner hat das Land NRW bei der EU ein Tilgungsprogramm gemäß Art. 31 VO (EU) 2016/429 beantragt. Dieses Tilgungsprogramm setzt voraus, dass kein Rind gegen BVD geimpft wurde bzw. wird. Durch die Tilgung der Seuche würden Erleichterungen (z. B. bei den BVD-Untersuchungen) eintreten. Die damit verbundenen Vorteile für alle rinderhaltenden Betriebe überwiegen die Nachteile, die sich aufgrund des ausgesprochenen Impfverbots für einzelne Betriebe ergeben.

Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 TierGesG und § 1 Nr. 8a) TierSAnzV ist jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Namen und Anschrift des Halters anzugeben sowie Standort und Haltungsform der betroffenen Tiere und sonstiger für die Seuche empfänglicher gehaltener Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl. Die Anzeige ist beim Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, z. B. per Tel. 05251-308-3901 oder [Veterinaeramt@kreis-paderborn.de](mailto:Veterinaeramt@kreis-paderborn.de) einzureichen.

#### **Zu Ziffer II.:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung des BVD-Virus unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen durch Verschleppung des Virus erheblich wären. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass BVD-Erkrankungen möglichst frühzeitig erkannt werden, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Maßnahmen die Verbreitung der BVD begünstigen. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltungen von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Halter oder Halterinnen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Zu Ziffer III.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**31. Januar 2022**

**Nr. 6 / S. 5**

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments

an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez.

Dr. Brandt

**Hinweise:**

1. Im Fall eines Ausbruches können Ausnahmen von dem Verbot der freiwilligen Impfung nach Anhang IV, Teil -VI, Kapitel 2 Abschnitt 2 Ziffer 2 der VO (EU) 2020/689 auf Antrag gestattet werden.
2. Anordnungen nach Art. 31 VO (EU) 2020/689 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach können z. B. Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.